

Rahmen- & Studienordnung des Praxisintegrierten Bachelor-Studiums (PiBS) Informatik

vom 15. Juli 2020

ab Studienjahrgang 2020

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Reglement ist gültig für das praxisintegrierte Bachelor-Studium (PiBS) in Informatik, welches an der FFHS angeboten wird.
- (2) Sie gilt für den praxisintegrierten Bachelor-Studiengang (PiBS) Informatik der Fernfachhochschule Schweiz ab Jahrgang 2020.
- (3) Es basiert auf dem "Regolamento per il Bachelor" der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI), der Fachhochschule der italienischen Schweiz, die als übergeordnete Hochschule die Titel der FFHS vergibt, sowie auf der Rahmenordnung und dem Prüfungsreglement der Fernfachhochschule Schweiz und regelt in Ergänzung dazu die Studiengangspezifika.
- (4) Sie wird jeweils neuen Gegebenheiten (z. B. Aktualisierung des Curriculums) angepasst und durch eine modifizierte Studienordnung ersetzt.
- (5) Das PiBS-Curriculum besteht aus zwei Teilen: Die Studierenden absolvieren das Hochschulstudium an der FFHS und leisten parallel dazu den Praxisteil in einem Partnerunternehmen; Die Verbindung der beiden Teile geschieht mit Transferarbeiten, die im Unternehmen zu leisten sind und bewertet werden. Das vorliegende Reglement bezieht sich auf die Elemente des Hochschulstudiums.

Art. 2 Studienziel:

- (1) Die Studierenden des PiBS sollen durch die Praxisintegration im Studium und des Einsatzes beim Praxisunternehmen die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und Probleme übergreifend und ganzheitlich zu lösen.
- (2) Die Studierenden lernen, rechnergestützte Informations- und Kommunikationssysteme zu planen, entwickeln, implementieren sowie sicher und effizient zu betreiben.
- (3) Der Studiengang qualifiziert die Studierenden für Aufgaben im Management von Informatikprojekten und der Entwicklung und Betreuung von Informatiksystemen.

Art. 3 Zulassungsbedingungen

- (1) Studieninteressierte, welche folgende Bedingungen erfüllen, können sich an der FFHS für das praxisintegrierte Bachelor-Studium immatrikulieren:
 - a) abgeschlossene gymnasiale Matura oder fachfremde Berufsmatura inkl. Mathematik Propädeutikum.
 - b) Ausbildungsvertrag bei einem PiBS-Kooperationsunternehmen, das Vertragspartner der FFHS ist.
- (2) Mit der Immatrikulation ist der PiBS-Studierende automatisch Mitglied der PiBS-Studierendenvertretung (PSV). Der Antrag auf Nicht-Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand erfolgen und ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft im PSV erlischt mit der Exmatrikulation. Die Mitgliedschaft ist kostenlos.
- (3) Die Exmatrikulation oder der Anmelderückzug vom PiBS-Studiengang ist nur in Verbindung mit der Kopie des Kündigungsschreibens an den/vom Arbeitgeber möglich.
- (4) Falls der Ausbildungsvertrag mit dem Unternehmen gekündigt wird, kann das laufende Semester noch beendet werden; das PiBS-Studium kann jedoch anschliessend nicht weitergeführt werden, es sei denn, ein neues Partnerunternehmen konnte gefunden werden. Unabhängig davon ist es jedoch möglich, in das reguläre Bachelor-Studium Informatik der FFHS zu wechseln, wenn bis zu dem Zeitpunkt eine mindestens einjährige praktische Erfahrung vorliegt. Siehe dazu auch die Bestimmungen in Art. 12.
- (5) Für ein erfolgreiches Studium an der FFHS sind gute Deutschkenntnisse unerlässlich. Studieninteressierte, die die zur Zulassung berechtigenden Ausbildungen bzw. bestandenen Prüfungen in einer anderen als der deutschen Sprache absolviert haben, müssen daher den Nachweis erbringen, dass sie über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der CEF-Kompetenzstufe C1 verfügen.

Art. 4 Abschluss

Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Informatik erlangen die Studierenden den eidgenössisch anerkannten Titel eines Bachelor of Science in Informatik; Dieser Titel wird von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen.

Art. 5 Studienbeginn

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Herbstsemester.
- (2) Quereinsteiger/-innen (in ein höheres Semester gemäss Art. 4 Rahmenordnung) können das Studium unter Umständen auch im Frühlingsemester aufnehmen.

Art. 6 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit für das praxisintegrierte Bachelor-Studium (inklusive Bachelor-Thesis) beträgt 8 Semester.
- (2) Die Regelstudiendauer kann in dem Umfang verkürzt werden, wie ECTS vor der Einschreibung in den Studiengang erworben wurden und angerechnet werden.

Art. 7 Aufbau des Studiums

- (1) An der FFHS wird nach dem Blended Learning-Konzept unterrichtet. Das Hochschulstudium besteht aus 60% Selbststudium und 40% Kontaktstudium. Zum Selbststudium gehören Tätigkeiten wie das Erarbeiten des Lernstoffes, das Lösen von Aufgaben/Übungen und Fallstudien, das Erstellen von praxisorientierten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Vorbereitung auf Prüfungen. Es beinhaltet auch ein Online-Studium auf der Lernplattform. Das Kontaktstudium schliesst zusätzlich zum klassischen Präsenzunterricht auch Online-Unterricht, Blockseminare (bspw. Trainings und Planspiele) sowie Prüfungen mit ein.
- (2) Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist obligatorisch. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Studiengangsleitung.
- (3) Im PiBS wird grosse Aufmerksamkeit auf den Transfer Praxis-Theorie und v.v. gelegt um dem Studium eine maximale Praxisorientierung zu geben. Die Reflexion über den Transfer der Studieninhalte und die praktischen Aufgaben durch die Studierenden ist Teil des Studiums.
- (4) Ein Regelsemester umfasst ein Studienpensum von vier Modulen zu je 5 ECTS und Transferarbeiten zu je 3 ECTS (ab dem 3. Semester).
- (5) Um den Bachelor-Titel zu erlangen, müssen die PiBS-Studierenden insgesamt 180 ECTS erwerben, die sich aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen gemäss Curriculum ergeben.
- (6) Der Übertritt in ein folgendes Studienjahr ist nur möglich, wenn nicht mehr als zwei Module offen sind. Anderenfalls müssen die offenen Module zuerst abgeschlossen werden, bevor das Studium fortgesetzt werden kann.
- (7) Das Curriculum kann den Zugang zu Modulen vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen.
- (8) Die Studierenden können die Bachelor-Thesis beginnen, wenn sie alle ECTS-Punkte aus den vorangehenden Semestern erworben haben. Ausnahmen können mit Auflagen durch die Studiengangsleitung gewährt werden. Werden diese Auflagen vor Abschluss der Thesis zum regulären Termin nicht erfüllt, muss die Thesis abgebrochen werden.
- (9) Das Curriculum wird vom zuständigen Departement Informatik der FFHS festgelegt. Dieses bestimmt die Anforderungen an den Umfang und den Inhalt der Module im Studium.
- (10) Das Curriculum besteht aus Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlmodulen.
- (11) Das Departement kann Module aus dem Angebot überarbeiten oder ersetzen, wobei der Umfang der noch abzulegenden Module bzw. der zu erwerbenden ECTS der Studierenden nicht beeinflusst werden darf.

Art. 8 Abschlussnote

Zur Berechnung der Abschlussnote werden die erbrachten Leistungsnachweise in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- (1) Die Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlmodule
- (2) Übrige erfolgreich abgeschlossene Module bis zur Erreichung von 180 ECTS-Punkten, in der Reihenfolge ihres Abschlusses.
- (3) Weitere erfolgreich abgeschlossene Module über die erforderlichen 180 ECTS-Punkte werden nicht in der Abschlussnote berücksichtigt, sondern separat ausgewiesen.

Art. 9 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Abschlussprüfungen der Module finden in der Regel im Semester statt, in welchem das Modul gehalten wird.
- (2) Studierende, welche in einem Modul eingeschrieben sind, sind ebenfalls zu den Abschlussprüfungen angemeldet.
- (3) Die Verwendung fremder Quellen oder Werke in wissenschaftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Transferarbeiten, Semesterarbeiten, Praxisprojekt-Arbeiten, Bachelor-Thesen etc.) ohne Quellenangabe (Plagiat) führt zu einer ungenügenden Bewertung dieser wissenschaftlichen Arbeit.

Art. 10 Wiederholungen von nicht bestandenen oder versäumten Modulabschlussprüfungen

- (1) Versäumte Modulabschlussprüfungen sind unentschuldigte Abwesenheiten von Modulabschlussprüfungen.
Studierende können nicht bestandene oder versäumte Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen höchstens einmal wiederholen, d.h. pro Modul sind höchstens zwei Prüfungsversuche möglich. Diese Wiederholungen finden in der Regel im Rahmen der ordentlichen Nachprüfungstermine statt. Ort und Zeitpunkt der Nachprüfungstermine werden von der FFHS jeweils vorgegeben. Die Studierenden werden automatisch zu den erforderlichen Nachprüfungen angemeldet.
Können Studierende aus einem wichtigen Grund einen Nachprüfungstermin nicht einhalten, so bleibt das entsprechende Wiederholungsrecht bestehen. Ist die Wiederholungsmöglichkeit ausgeschöpft, so ist das Modul definitiv nicht bestanden und die ECTS-Credits dieses Moduls können nicht mehr erworben werden.
- (2) Die Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Wird auch im zweiten Versuch keine ausreichende Bewertung erlangt, so wird kein Diplom erteilt und die Exmatrikulation eingeleitet.
- (3) Die Studierenden können für maximal zwei definitiv nicht bestandenen Module fehlende ECTS-Credits in einem Modul durch die Erlangung von ECTS-Credits aus anderen Modulen derselben Disziplin kompensieren, sofern für diese Module Ersatzmodule vorhanden sind. Die Studiengangsleitung entscheidet über die Zulassung der Studierenden und die Ersatzmodule. Die Bachelor-Thesis kann nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (4) Falls ein Student mehr als zwei Module nicht besteht, wird er vom Studium ausgeschlossen.
- (5) Können nicht mehr genügend ECTS-Credits für einen Abschluss aus dem Modulangebot des Studienganges erworben werden, so wird der oder die Studierende vom Studiengang ausgeschlossen.

Art. 11 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Prüfling wird Einsicht in seine Prüfungen gewährt. Dies gilt für nicht bestandene Module der aktuellen Prüfungssession.
- (2) Die Termine sowie das Anmeldeformular zur Prüfungseinsicht sind im akademischen Kalender aufgeführt. Die Prüfungen werden per E-Mail zugeschickt.

Art. 12 Studiengangswechsel

- (1) Die Einschreibung in einen anderen Studiengang oder eine andere Studienrichtung muss in schriftlicher Form beantragt werden, und zwar erst, nachdem die angerechneten und die für den Abschluss noch fehlenden Module bekannt sind.
- (2) Ein Studiengangswechsel bewirkt, dass sich der auf das PiBS-Studium beziehende Vertrag zwischen Studierenden und PiBS-Kooperationsunternehmen auflöst oder anpasst.

Art. 13 Zuständigkeiten

- (1) Die Bewertung der Transferarbeiten wird vom Praxispartner und den Dozierenden / dem Departement Informatik vorgenommen.
- (2) Die Bewertung der Bachelorthesis wird von Dozierenden / dem Departement Informatik / dem Forschungsinstitut LWS (Laboratory for Web Science) und Praxispartner vorgenommen.
- (3) Für alle anderen Anwendungen dieses Reglements sind die hierzu autorisierten Organe der jeweiligen Departemente zuständig. Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die jeweilige Departementsleitung zuständig.

Art. 14 Inkrafttreten

- (1) Dieses Reglement gilt für sämtliche Studierende des PiBS-Studiums, die bei der FFHS immatrikuliert sind.
- (2) Diese Studienordnung tritt zum Herbstsemester 2020 in Kraft.
- (3) Für den verliehenen Abschluss gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Brig, 15. Juni 2020



Oliver Ittig
Studiengangsleiter Praxisintegrierter Bachelor-Studiengang (PiBS) Informatik